

Allgemeine Hinweise und Verfahrensablauf

Vorhaben: Rahmenvereinbarung Tagungshotels - 1072/2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie uns im Rahmen unserer öffentlichen Ausschreibung nach § 156 VgV ein Angebot zu erstellen. Die Angebotsfrist endet am

23.10 2026, 8:00 Uhr

Die Angebote sind über das Deutsche Vergabeportal (DTVP) elektronisch in:

1. Textform nach § 126 b BGB oder
2. mit fortgeschrittener elektronischer Signatur oder
3. mit qualifizierter elektronischer Signatur

zu übermitteln. Nicht form- oder fristgerecht eingegangene Angebote werden ausgeschlossen.

Bitte beachten Sie bei der Erstellung Ihres Angebotes stets die nachfolgenden Hinweise. Mit Blick auf eine effiziente Gestaltung eines fairen Verfahrens behalten wir uns vor, Angebote auszuschließen bzw. bei der Wertung negativ zu berücksichtigen, die der vorgegebenen Struktur nicht entsprechen.

Alle Unterlagen, Informationen zum aktuellen Stand des Vergabeverfahrens wie evtl. Fristverlängerungen, Bieterfragen und deren Antworten sowie sonstige Aktualisierungen und Änderungen zu diesem Verfahren werden allen Bietern ausschließlich über die Plattform DTVP mitgeteilt. Bitte informieren Sie sich selbstständig über den aktuellen Stand.

Bieter ist der Teilnehmer, der auf der Plattform des Deutschen Vergabeportals (DTVP) das Angebot hochlädt.

I. Auftragsgegenstand

Der Auftragsgegenstand ist der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

II. Ablauf des Verfahrens

1. Angebotsabgabe und Inhalt des Angebotes

Eine Übersicht über die mit dem Angebot einzureichenden Unterlagen ist der anliegenden zusammenfassenden Liste aller vorzulegenden Erklärungen und Nachweise zu entnehmen.

2. Prüfung der Angebote

Es gelangen nur die Angebote in die Prüfung und Wertung, die sämtlichen Anforderungen der Vergabeunterlagen entsprechen.

Die Angebote werden hinsichtlich folgender Kriterien geprüft:

1. Formale Vollständigkeit, form- und fristgerechter Eingang des Angebots
2. Eignung des Bieters
3. Angemessenheit der Preise
4. Wirtschaftlichstes Angebot

a) Eignung des Bieters

Es gelten die Festsetzungen des Bekanntmachungstextes bzw. der Vergabeunterlagen.

b) Prüfung von vergaberechtlichen Ausschlussgründen und Prüfung der Mindestanforderungen

Der Auftraggeber prüft das Vorliegen von vergaberechtlichen Ausschlussgründen, die Erfüllung der Mindestanforderungen und stellt die Geeignetheit.

c) Wirtschaftlichstes Angebot

➔ 50 % Preis

➔ 50 % Kriterien –wie folgt:

Sterne-Klassifizierung nach DEHOGA (bzw. Anwendung der Kriterien analog)	3 Sterne superior: 5 Punkte	4 Sterne: 10 Punkte	Mehr als 4 Sterne: 15 Punkte
Anbindung ÖPNV (Haltestelle wird mindestens 6 Mal pro Tag in einer Richtung angefahren)	Über 800 m Fußweg: 0 Punkte	400 – 800 m Fußweg von nächster Haltestelle: 3 Punkte	Unter 400 m Fußweg von nächster Haltestelle: 5 Punkte
Nachhaltigkeit und Umweltschutz: Anzahl der Elektro-Ladestationen am Hotel-Parkplatz	Keine Elektro- Ladestation: 0 Punkte	Bis zu 2 Ladestationen: 3 Punkte	Mehr als 2 Ladestationen: 5 Punkte
Nachhaltigkeit und Umweltschutz: regionale und saisonale Produkte finden Verwendung	Nie: 0 Punkte	Manchmal: 3 Punkte	Häufig: 5 Punkte

d) Bieterpräsentation, Verhandlungsrunde(n) und finale Angebote

Es ist derzeit nicht beabsichtigt, Präsentationen / Verhandlungstermine durchzuführen. Der Auftraggeber behält sich gemäß § 17 Abs. 11 VgV vor, den Auftrag auf Grundlage der Erstantgebote zu vergeben, ohne in Verhandlungen einzutreten.

Sollte sich wider Erwarten herausstellen, dass die Komplexität der Aufgabenstellung Verhandlungsrunden erforderlich macht und / oder eine sukzessive Verengung des Bieterkreises zweckmäßig ist, behält sich der Auftraggeber vor, das Verfahren – in transparenter Art und Weise – entsprechend zu modifizieren.

III. Bedingungen für die Erstellung / Einreichung von Angeboten

Der Bieter bestätigt mit Angebotsabgabe, dass alle gemachten Angaben wahrheitsgemäß erfolgten, alle in diesem Vergabeverfahren dargestellten Anforderungen erfüllt werden bzw. danach verfahren wird und die Vertragsbedingungen anerkannt werden. Unzutreffende Angaben können zum Ausschluss führen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Angebote und sonstiger Schriftverkehr bzw. die gesamte Korrespondenz während des Verfahrens sowie bei der Vertragsdurchführung sind in deutscher Sprache abzufassen.

IV. Verwendung der Vergabeunterlagen

Die Nutzung der Vergabeunterlagen ist ausschließlich für die Erstellung eines Angebotes gestattet. Eine anderweitige Verwendung ist nicht gestattet. Das vom Bieter beschäftigte Personal ist zu entsprechender Geheimhaltung zu verpflichten. Diese Verpflichtung ist an andere Unternehmen weiterzugeben, welche für die Erbringung der Leistung eingesetzt werden.

V. Aufbau, Form und Inhalt der Angebote

1. Für das jeweilige Angebot sind ausschließlich die Vergabeunterlagen in der aktuellsten über die Plattform des DTVP bereitgestellten Version zu verwenden.
2. Das jeweilige Angebot muss vollständig sein; es muss die Preise (Euro netto) und die in den Vergabeunterlagen geforderten Angaben oder Erklärungen enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.
3. Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf besonderer Anlage beigefügt werden.
4. Nebenangebote sind nicht zugelassen.
5. Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.
6. Der Bieter hat auf Verlangen des Auftraggebers die Kalkulation mit Angaben zur Preisermittlung sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise ausgefüllt zu dem vom Auftraggeber bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Unterauftragnehmerleistungen.
7. Für die Erstellung des Angebots wird keine Vergütung gewährt.
8. Das Angebot und sonstiger Schriftverkehr ist in deutscher Sprache abzufassen.

Unzulässig sind:

- die Vornahme von Änderungen und Ergänzungen in den Vergabeunterlagen, dazu gehört insbesondere auch die Beifügung von eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen

— nicht zweifelsfrei erkennbare Änderungen an den eigenen Eintragungen des Bieters

Ein Verstoß kann zum Ausschluss des Angebots führen!

Stellt der Auftraggeber nach Vertragsschluss fest, dass vom Auftragnehmer Änderungen oder Ergänzungen in den Vergabeunterlagen vorgenommen wurden, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist, schriftlich zu kündigen.

Hinweise für die elektronische Einreichung des Angebots:

Im Falle elektronischer Einreichung mit Signatur ist bei Bietergemeinschaften und bei der Einschaltung von Unterauftragnehmern lediglich die Signatur des Bieters bzw. des bevollmächtigten Bietergemeinschaftsmitglieds erforderlich und zulässig.

Hinweise zu Bietergemeinschaften:

Die Beteiligung als Bietergemeinschaft kann im Einzelfall unzulässig sein, wenn bereits jedes Mitglied der Bietergemeinschaft für sich gesehen über die geforderten Kapazitäten verfügt, die ausgeschriebene Leistung allein zu erbringen. In diesem Fall kann unter Umständen mit der Bildung einer Bietergemeinschaft eine unzulässige Beschränkung des Wettbewerbs u. a. gemäß § 1 GWB vorliegen, die unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zum Ausschluss des Angebots gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB führen kann.

Bietergemeinschaften können grundsätzlich nur bis zur Abgabe ihres Angebots in ihrer Zusammensetzung frei und ohne Einbeziehung des Auftraggebers umgebildet werden.

Mitglieder einer Bietergemeinschaft können bezogen auf denselben Auftrag grundsätzlich nicht zugleich als Einzelbieter an der Ausschreibung teilnehmen.

VI. Änderungen, Berichtigungen oder Rücknahme von Angeboten

Änderungen oder Berichtigungen sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig. Angebote können bis zum Ablauf der Angebotsfrist zurückgezogen werden.

VII. Fristen / Zeitplan – vorläufiger Terminplan

Frist zur Einreichung von Aufklärungsfragen: 13.10.2026

Beantwortung rechtzeitig eingegangener Aufklärungsfragen bis 16.10.2026

Angebotsfrist: 23.10.2026, 8:00 Uhr

Zuschlags-/Bindefrist: 30.12.2026

Hierbei handelt es sich um einen **voraussichtlichen** Zeitplan. Etwaige Fristverlängerungen etc. werden über die Vergabeplattform DTVP bekanntgemacht.

VIII. Bieterfragen

Jeder Bieter hat sich unmittelbar nach Erhalt der Unterlagen über deren Vollständigkeit zu versichern. Enthalten diese nach Auffassung des Bieters Unvollständigkeiten oder Unklarheiten oder aber auch Regelungen, die nach seiner Sicht geändert oder ergänzt werden müssen, so hat der Bieter unverzüglich, spätestens jedoch bis zur in diesem Dokument benannten Frist über den Kommunikationsbereich des DTVP darauf hinzuweisen. Eine direkte Kontaktaufnahme mit der Kontaktstelle ist nicht zulässig. Der Fragen- und Antwortkatalog wird Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Fragen- und Antwortkatalog, Änderungen und Ergänzungen sowie Hinweise zum Vergabeverfahren werden ausschließlich über die Plattform der DTVP bekanntgegeben.

Fragen zum Deutschen Vergabeportal, dem Bietertool und andere technische Fragen sind an den Support von Cosinex zu richten. Informationen hierzu finden Sie unter <https://support.cosinex.de/>.

IX. Nachforderung von Unterlagen

Der Auftraggeber behält sich im Fall von fehlenden, unvollständigen oder fehlerhaften unternehmensbezogenen Unterlagen vor, gemäß § 56 VgV vorzugehen. Danach können Unterlagen auf Anforderung des Auftraggebers nachgereicht oder zum Teil sogar korrigiert werden.

Achtung: Eine Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen ist nach § 56 Abs.3 S. 1 VgV ausgeschlossen. Dies gilt grundsätzlich auch für Preisangaben.

X. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

XI. Hinweis für nichtberücksichtigte Bieter

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nichtberücksichtigte Angebote gemäß § 62 VgV.

XII. Zuschlagserteilung / Vertragsabschluss

Das wirtschaftlichste Angebot erhält den Zuschlag. Damit kommt der Vertrag zu den Vorgaben dieses Verfahrens auf der Grundlage des Angebotes rechtskräftig zustande. Dies gilt unabhängig von einer möglichen gesonderten späteren schriftlichen Vertragsurkunde.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bieters gelten nicht. Dies gilt auch dann, wenn der Geltung nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

Es gelten die Vorschriften der VOL/B (allgem. Vertragsbedingungen für die Ausführung der Leistungen) und des beigefügten Vertrages.

XIII. Integrität

Der Auftraggeber legt im Rahmen seiner Vergabe von Aufträgen größten Wert auf die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften, die Grundsätze der sparsamen Verwendung von Ressourcen sowie die Grundsätze der Fairness und Transparenz in den Beziehungen zu seinen Auftragnehmern.

Erlangt der Auftraggeber Kenntnis von Verhaltensweisen einer seiner Mitarbeiter/innen, die den Straftatbestand der Vorteilsannahme nach § 331 StGB oder der Bestechlichkeit nach § 332 StGB erfüllen, oder hat er diesbezüglich einen konkreten Verdacht, wird er hierüber die Staatsanwaltschaft informieren und kann darüber hinaus weitere disziplinarische oder zivilrechtliche Schritte einleiten.

Der Bieter / Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen und wird Dritte nicht zu Korruptionshandlungen anstiften bzw. hierzu Beihilfe leisten. Sofern dem Auftraggeber Verstöße des Bieters / Auftragnehmers hiergegen bekannt werden, ist er berechtigt, den Bieter vom Vergabeverfahren auszuschließen bzw. einen bereits geschlossenen Vertrag zu kündigen.

XIV. Datenschutzerklärung und Vertraulichkeitsvereinbarung

Im Zuge dieses Vergabeverfahrens werden auch personenbezogene Daten des Bieters sowie Dritter verarbeitet.

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB), Rupprechtstr.40, 80636 München. Bei konkreten Fragen zum Schutz Ihrer Daten wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten der KUVB erreichbar unter datenschutz@kuvb.de.

Die von Ihnen im Rahmen des Vergabeverfahrens übermittelten personenbezogenen Daten werden ausschließlich in Zusammenhang mit diesem Verfahren und in Vorbereitung eines evtl. Vertragsverhältnisses auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 lit. b) und c) DSGVO und den vergaberechtlichen Vorschriften im Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) im erforderlichen Umfang verarbeitet.

Sie sind nicht verpflichtet, personenbezogene Daten zu übermitteln. Dies kann jedoch dazu führen, dass über die Eignung und Ihr Angebot nicht abschließend entschieden werden kann. Ihr Angebot kann dann nicht berücksichtigt und demnach auch nicht bezuschlagt werden.

Sie haben gegenüber der KUVB ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie gegebenenfalls auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten und ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung. Die Löschung der Daten erfolgt nach Beendigung der Datenverarbeitung nach den gesetzlichen Vorgaben. Weiterführende Angaben zum Datenschutz finden Sie hier: www.kuvb.de (Eintrag „Datenschutz“).

Es obliegt Ihrer Verantwortung sicherzustellen, dass Sie befugt sind, alle erforderlichen personenbezogenen Daten im Rahmen des Vergabeverfahrens an uns zu übermitteln.

Zur Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen werden personenbezogene Daten an bestimmte Empfänger weitergegeben. Zu diesen Empfängern gehören insbesondere:

- **Das Wettbewerbsregister:** Zur Vorbereitung vergaberechtlicher Entscheidungen ist ein Auszug aus dem Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt (Registrierbehörde) zu beantragen (§ 6 Abs1 WRegG).
- **Die unterlegenen Bieter:** Im Rahmen der Informationspflicht müssen die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt wurden, gemäß § 62 VgV auf Antrag über den Namen des Unternehmens informiert werden, dessen Angebot angenommen wurde.

XV. Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Regierung von Oberbayern
Vergabekammer Südbayern
Maximilianstraße 39
80538 München
Tel: +49 8921762411
Fax: +49 8921762847

E-Mail: vergabekammer.suedbayern@reg-ob.bayern.de

Internet: <https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/behoerde/mittelinstanz/vergabekammer/>

XVI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 GWB ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig, soweit

- der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 GWB bleibt unberührt,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

§ 160 Abs. 3 Satz 1 GWB gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB. § 134 Abs. 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt.

Gemäß § 135 Abs. 2 Satz 1 GWB kann die Unwirksamkeit nach § 135 Abs. 1 GWB nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist.